

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Dezember 2025

Nr. 69/2025

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach

Erziehungswissenschaft: Inklusion und Diversität (EW)

im Bachelorstudiengang

an der Universität Siegen

Vom 12. Dezember 2025

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Erziehungswissenschaft: Inklusion und Diversität (EW)

im Bachelorstudiengang

an der Universität Siegen

Vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Erziehungswissenschaft: Inklusion und Diversität“ und
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Erziehungswissenschaft: Inklusion und Diversität (EW) im Bachelorstudiengang an der Universität Siegen vom 26. Juli 2024 (Amtliche Mitteilung 54/2024) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2 Ziele des Studiums“

Durch das Studium sollen die Studierenden

1. für eine professionelle pädagogische Tätigkeit in formalen und non-formalen Bildungskontexten qualifiziert werden (berufsqualifizierende Funktion).

Durch den Studienabschluss zeigen die Studierenden, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige, wissenschaftlich fundierte Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Handlungs-, Gestaltungs- und Kommunikationsfähigkeit für den gesellschaftlich ausgewiesenen Tätigkeitsbereich erworben haben und die Zusammenhänge ihres Feldes überblicken. Studierende werden befähigt in Theorie und Praxis sensibel mit Problemen von Einschließung und Ausgrenzung umzugehen, diese in ihren Ambivalenzen wahrzunehmen und Strategien einer reflektierten Inklusion zu entwickeln.

2. eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben, die sie auf ein Masterstudium (und ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Karriere) vorbereitet.

Es werden multidisziplinäre Perspektiven auf das Thema Inklusion in seiner wissenschaftlichen Differenziertheit angeboten: Der fundamentale Paradigmenwechsel, welchen der erziehungswissenschaftliche Diskurs um den Begriff „Inklusion“ ausgelöst hat, wird vor allem aus der Perspektive der *Allgemeinen Pädagogik* thematisiert, indem das Besondere als integraler Bestandteil des Allgemeinen gefasst wird und grundlagentheoretische Forschungsfragen zu Inklusion jeweils Exklusion und Normalitätsvorstellungen in kultureller wie historischer Hinsicht mit einbeziehen. Die *Berufs- und Wirtschaftspädagogik* diskutiert Inklusion als offenen Prozess im Kontext aktueller Transformationsprozesse, der eine gesellschaftliche Neubewertung und Reorganisation ihres Gegenstandsbereichs berufliche Bildung erfordert – hinsichtlich der Sicht auf die Individuen, auf Bildungsgänge und auf Institutionen ebenso wie auf die ihnen zugrundeliegenden Wissensarchitekturen. Die *Förderpädagogische* Perspektive fokussiert die Differenzlinie der Menschen mit und ohne Behinderung und widmet sich im schulischen wie außerschulischen Kontext einer multiprofessionellen Herangehensweise. Die *Schulpädagogik* thematisiert in ihrem subdisziplinären Diskurs die Fragen zu Inklusion und Diversität unter dem Begriff „Heterogenität“. Die Perspektive der *Sozialpädagogik* öffnet den Inklusionsbegriff in seine Breite und thematisiert intersektional die Differenzlinien vor allem zu Migration, Geschlecht und sozialer Herkunft im Kontext von Bildungsgerechtigkeit bis hin zu einem Verständnis von Diversität, welches Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten in sozialen Institutionen reflektiert. Die verschiedenen pädagogischen Subdisziplinen garantieren eine fundierte Breite im wissenschaftlichen Diskurs der Erziehungswissenschaft.“

2. In Artikel 2 § 8 Absatz 5 wird in der Tabelle „Modulübersicht“ in der Tabellenzeile zu Modul 5PSYBAEX02 „Disziplinäre Zugänge zum pädagogischen Feld: Psychologie“ in der Tabellenspalte „Nr.“ die Angabe „5PSYBAEX02“ durch die Angabe „2PSYBAEX02“ ersetzt.
3. In Anlage 1 wird in der Tabellenzeile zu Modul 5PSYBAEX02 „Disziplinäre Zugänge zum pädagogischen Feld: Psychologie“ in der Tabellenspalte „Module“ die Angabe „5PSYBAEX02“ durch die Angabe „2PSYBAEX02“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 12. November 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12. Dezember 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)